A-3-039: Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Antragsteller*innen Kreisverband Berlin-Mitte (dort beschlossen am: 13.04.2024)

Von Zeile 38 bis 40:

Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei nur Personen, die nicht dem ~~Landesvorstand~~Landes- oder Bundesvorstand der Partei ~~angehören~~, dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören, nicht Mitglieder des Senats oder eines Bezirksamts sind und nicht in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband stehen. Das

Begründung

Die Formalisierung der Antidiskriminierungsstelle in der Satzung ist sinnvoll. Begrüßenswert ist auch die Neuaufnahme einer dritten, externen Person ohne Parteizugehörigkeit und mit beruflicher Expertise. Diese Professionalisierung hatte der Kreisvorstand Mitte bereits im Mai 2022 im landesweiten Call for Paper zum Strukturreformprozess gefordert (https://wolke.netzbegruenung.de/f/54239820). Allerdings sollte die Zusammensetzung der Antidiskriminierungsstelle auch im Hinblick auf die beiden Parteimitglieder angepasst werden und Best-Practices aus Behörden, Unternehmen und anderen Parteien entsprechen. Gerade in innerparteilichen Strukturen ist es aufgrund persönlicher Abhängigkeiten, Interessen und Verflechtungen oft problematisch, wenn Berufspolitiker:innen Teil der Schieds- und Schlichtungsorganen sind. Vergleiche hierzu auch den Beschluss des Landesvorstands von DIE LINKE. Berlin vom 4. Mai 2022 (Beschluss 8-048/22). Der Kreisverband Mitte hat deshalb einen Änderungsantrag beschlossen, damit neben Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden auch Abgeordnete und Regierungsmitglieder nicht für die Antidiskriminierungsstelle wählbar sind.